

Staatsangehörige zu sein, oder ohne dass ihre Eltern oder deren Stellvertreter ihren jeweiligen Wohnsitz in Sachsen haben, können nur dann zur Reifeprüfung an einem Realgymnasium des Königreichs Sachsen zugelassen werden, wenn ihnen seitens der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem sie angehören, die Erlaubnis dazu vorher gegeben ist.

Der Abgang eines Schülers wird in der Regel nur nach Beendigung des vollständigen Unterrichtskurses des Realgymnasiums erwartet. Der Unterrichtskursus schliesst mit der Reifeprüfung ab, zu der nur die Schüler zugelassen werden, die den Jahreskursus der Oberprima absolviert haben.

Soll ein Schüler früher die Schule verlassen, so darf dies gewöhnlich nur zu Ostern geschehen; zu anderer Zeit ist der Abgang eines Schülers nur gestattet, wenn dringende Gründe vorliegen. Die Abmeldung ist vom Vater oder dessen Stellvertreter schriftlich bei dem Rektor zu bewirken.

Das Schulgeld, das vierteljährlich vor auszubezahlen ist, beträgt jährlich 120 *M*.

Die Aufnahmegebühr beträgt 6 *M* und ist sofort nach erfolgter Aufnahme zu entrichten. Der vierteljährliche Beitrag für die Schülerbibliothek — 75 *S*₁ — ist mit dem Schulgeld zusammen vor auszubezahlen.

Die Abgangsgebühr ist auf 9 *M* festgesetzt. Sie ist nur von den Schülern zu entrichten, die die Schule verlassen, nachdem ihnen das Befähigungszeugnis für den einjährigen Militärdienst oder das Reifezeugnis zuerkannt worden ist. Die betreffenden Zeugnisse sollen, einer Bestimmung der städtischen Schulbehörde zufolge, erst dann den Abgehenden ausgehändigt werden, wenn die Abgangsgebühr bezahlt ist. Bei Aufnahme oder Abgang eines Schülers nach Beginn des Vierteljahres wird das Schulgeld nach Monaten berechnet; der Monat der Aufnahme oder des Abganges ist voll zu bezahlen.

Alle Zahlungen für die Schule sind an die Stadtkasse in Borna zu leisten.

IV.

Berechtigungen.*)

Das Zeugnis der Reife für Obersekunda berechtigt:

1. zur Bewerbung um das Freiwilligenzeugnis;
2. zum Eintritt in die niedere Laufbahn als Geometer und Vermessungsingenieur;
3. zum Eintritt in die mittlere Laufbahn des Steuerfaches;
4. zum Eintritt in die niedere Post- und Telegraphenkarriere;
5. zum Eintritt in den Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienst (der Besitz des Reifezeugnisses gewährt Vorteile);
6. zur Zulassung zur Apothekerprüfung (der Besitz des Reifezeugnisses kürzt die Lehrzeit um 1 Jahr ab);
7. zur Zahlmeisterlaufbahn im Landheere;
8. zum Eintritt in die niedere Laufbahn des Forstfaches;
9. zum Eintritt in den zweijährigen Fachkursus der öffentlichen Handelslehranstalt der Dresdner Kaufmannschaft.

Das Zeugnis der Reife für Unterprima berechtigt ferner:

1. zum Eintritt in die Reichsbank;
2. zur Approbation als Zahnarzt;
3. zum Besuch der tierärztlichen Hochschule;
4. zur Laufbahn als Militärrossarzt;
5. zur Ablegung der Fähnrichprüfung;
6. zum Eintritt in die Seeoffizierslaufbahn (wenn der Aspirant das Zeugnis vor erfülltem 18. Lebensjahre erwirbt).

*) Vergl. Pflüger, Wegweiser vom Realgymnasium zu den von ihm aus möglichen Berufsarten.

Das Zeugnis der Reife für Oberprima berechtigt ferner:
zur Zahlmeisterlaufbahn bei der kaiserlichen Marine.

Das Reifezeugnis berechtigt ferner:

1. zur Ablegung der Prüfung für die höheren Stellen als Bürobeamter im Bereiche der Ministerien der Finanzen, des Kultus, der Justiz und des Innern;
2. zum Eintritt in die höhere Laufbahn als Geometer und Vermessungsingenieur;
3. zum Eintritt in die höhere Laufbahn des Faches der direkten Steuern, der Zölle und der indirekten Steuern;
4. zum Eintritt in die höhere Post- und Telegraphenkarriere;
5. zum Eintritt in die Militärlaufbahn unter Befreiung von der Fähnrichprüfung;
6. zum Eintritt in die Seeoffizierlaufbahn (wenn der Aspirant das Zeugnis vor erfülltem 19. Lebensjahre erwirbt);
7. zum Besuche der polytechnischen Hochschule;
8. zum Besuche der Bergakademien;
9. zum Eintritt in die höhere Laufbahn des Forstfaches;
10. zum Universitätsstudium der Mathematik, der Naturwissenschaften, der neueren Sprachen, der Pädagogik;
11. nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung in der lateinischen und griechischen Sprache und der alten Geschichte auch zum Universitätsstudium der Theologie, Medizin und Jurisprudenz.

V.

Verzeichnis der Lehrbücher

für das Schuljahr 1899/1900.

Sexta.

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Landesgesangbuch. 2. Der religiöse Memorierstoff (Luthers Katechismus). 3. Kurtz, Biblische Geschichte. 4. Deutsches Lesebuch, herausgegeben von den Lehrern des Realgymnasiums zu Döbeln, I. Teil. 5. Regeln und Wörterverzeichnis der deutschen Sprache. | <ol style="list-style-type: none"> 6. Lyon, Handbuch der deutschen Sprache, I. Teil. 7. Ostermann-Müller, Lateinisches Übungsbuch für Sexta. 8. Friedemann, Kleine sächsische Schulgeographie. 9. Bothe, Sammlung von Rechenaufgaben für höhere Schulen. I. 10. Wossidlo, Leitfaden der Botanik. 11. Wossidlo, Leitfaden der Zoologie. |
|---|--|

Quinta.

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Landesgesangbuch. 2. Der religiöse Memorierstoff. 3. Kurtz, Biblische Geschichte. 4. Döbelner Lesebuch, II. Teil. 5. Regeln und Wörterverzeichnis. 6. Lyon, Handbuch, I. Teil. 7. Ostermann-Müller, Lateinisches Übungsbuch für Quinta. | <ol style="list-style-type: none"> 8. Ploetz-Kares, Kurzer Lehrgang der französischen Sprache, Elementarbuch B. 9. Seydlitz, Kleine Schulgeographie, Ausg. B. 10. Liechtenstern und Lange, Schulatlas. 11. Bothe, Sammlung, II. 12. Wossidlo, Leitfaden der Botanik. 13. Wossidlo, Leitfaden der Zoologie. |
|--|--|

Quarta.

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Landesgesangbuch. 2. Der religiöse Memorierstoff. 3. Kurtz, Biblische Geschichte. | <ol style="list-style-type: none"> 4. Die Bibel. 5. Döbelner Lesebuch, III. Teil. 6. Regeln und Wörterverzeichnis. |
|--|---|